

# **Statuten**

## **des Zweckverbands ARA Weinland**

**zwischen den Politischen Gemeinden  
Benken, Kleinandelfingen, Marthalen und Trüllikon**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bestand und Zweck</b>	<b>4</b>
Art. 1. Bestand	4
Art. 2. Zweck	4
Art. 3. Beitritt weiterer Gemeinden	4
<b>2. Organisation</b>	<b>4</b>
<b>2.1 Allgemeine Bestimmung</b>	<b>4</b>
Art. 4. Organe	4
Art. 5. Amtsdauer	4
Art. 6. Entschädigung	4
Art. 7. Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8. Publikation und Information	5
Art. 9. Offenlegung der Interessenbindungen	5
<b>2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets</b>	<b>5</b>
<b>2.2.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 10. Stimmrecht	5
Art. 11. Verfahren	5
Art. 12. Zuständigkeit	5
<b>2.2.2 Volksinitiative</b>	<b>6</b>
Art. 13. Volksinitiative	6
<b>2.3 Die Verbandsgemeinden</b>	<b>6</b>
Art. 14. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 15. Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 16. Beschlussfassung	7
<b>2.4 Der Vorstand</b>	<b>7</b>
Art. 17. Zusammensetzung	7
Art. 18. Konstituierung	7
Art. 19. Allgemeine Befugnisse	7
Art. 20. Finanzbefugnisse	8
Art. 21. Aufgabendelegation	8
Art. 22. Einberufung und Teilnahme	8
Art. 23. Beschlussfassung	8
<b>2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)</b>	<b>9</b>
Art. 24. Zusammensetzung und Konstituierung	9
Art. 25. Aufgaben (RPK)	9
Art. 26. Beschlussfassung	9

Art. 27.	Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte	9
Art. 28.	Prüfungsfristen	10
<b>2.6</b>	<b>Prüfstelle</b>	<b>10</b>
Art. 29.	Aufgaben der Prüfstelle	10
Art. 30.	Einsetzung der Prüfstelle	10
<b>3.</b>	<b>Personal und Arbeitsvergaben</b>	<b>10</b>
Art. 31.	Anstellungsbedingungen	10
Art. 32.	Öffentliches Beschaffungswesen	10
<b>4.</b>	<b>Verbandshaushalt</b>	<b>10</b>
Art. 33.	Finanzhaushalt	10
Art. 34.	Finanzierung der Betriebskosten	11
Art. 35.	Finanzierung der Investitionen	11
Art. 36.	Beteiligungsverhältnis	11
Art. 37.	Eigentum	11
Art. 38.	Haftung	11
<b>5.</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz</b>	<b>11</b>
Art. 39.	Aufsicht	11
Art. 40.	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	12
<b>6.</b>	<b>Austritt, Auflösung und Liquidation</b>	<b>12</b>
Art. 41.	Austritt	12
Art. 42.	Auflösung	12
<b>7.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
Art. 43.	Einführung eigener Haushalt	12
Art. 44.	Umwandlung der Investitionsbeiträge	13
Art. 45.	Inkrafttreten	13

## **1. Bestand und Zweck**

### **Art. 1. Bestand**

<sup>1</sup>Die Politischen Gemeinden Benken, Kleinandelfingen, Marthalen und Trüllikon bilden unter dem Namen „ARA Weinland“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup>Der Zweckverband hat seinen Sitz in Marthalen. Sekretariat und Rechnungsführung werden von der Sitzgemeinde geführt.

### **Art. 2. Zweck**

Der Zweckverband bezweckt betreibt und unterhält in Marthalen eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden, sowie der für den Anschluss der Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden an die Kläranlage erforderlichen Hauptsammelkanäle und Regenwasserüberlaufbauwerke gemäss letzt gültigem Verbands-GEP (Genereller Entwässerungsplan Verband).

### **Art. 3. Beitritt weiterer Gemeinden**

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

## **2. Organisation**

### **2.1 Allgemeine Bestimmung**

#### **Art. 4. Organe**

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. der Verbandsvorstand;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

#### **Art. 5. Amtsdauer**

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 6. Entschädigung**

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird vom Verbandsvorstand festgesetzt, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

## **Art. 7. Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup>Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

<sup>2</sup>Der Vorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

## **Art. 8. Publikation und Information**

<sup>1</sup>Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

<sup>2</sup>Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup>Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

## **Art. 9. Offenlegung der Interessenbindungen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die entsprechenden Bestimmungen der Gemeinde Marthalen gelten sinngemäss.

## **2.2 Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets**

### **2.2.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 10. Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

#### **Art. 11. Verfahren**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Vorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup>Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

#### **Art. 12. Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;

3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 750'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000;

## **2.2.2 Volksinitiative**

### **Art. 13. Volksinitiative**

<sup>1</sup>Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup>Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup>Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 100 Stimmberechtigten unterstützt wird.

## **2.3 Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 14. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

### **Art. 15. Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden**

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 750'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
2. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000;
3. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 200'000;
4. die Festsetzung des Budgets;
5. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
6. die Genehmigung der Jahresrechnung;
7. die Kenntnisnahme vom Geschäftsbericht;
8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;

## **Art. 16. Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

<sup>2</sup>Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

## **2.4 Der Vorstand**

### **Art. 17. Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

### **Art. 18. Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des Präsidenten des Zweckverbands. Er wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

### **Art. 19. Allgemeine Befugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

#### **Art. 20. Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Vorstand stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr.

<sup>2</sup>Dem Vorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 60'000;
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 200'000;
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 200'000.

#### **Art. 21. Aufgabendelegation**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

<sup>2</sup>Er regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder oder Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

#### **Art. 22. Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup>Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup>Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

#### **Art. 23. Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.



<sup>2</sup>Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

## **2.5 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 24. Zusammensetzung und Konstituierung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 4 Mitgliedern. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bezeichnen jeweils zu Beginn ihrer Amtsdauer je ein Mitglied aus ihrer Mitte für die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

### **Art. 25. Aufgaben (RPK)**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 26. Beschlussfassung**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup>Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup>Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 27. Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen legt der Vorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

<sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

## **Art. 28. Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2.6 Prüfstelle**

### **Art. 29. Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **Art. 30. Einsetzung der Prüfstelle**

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **3. Personal und Arbeitsvergaben**

### **Art. 31. Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

### **Art. 32. Öffentliches Beschaffungswesen**

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

## **4. Verbandshaushalt**

### **Art. 33. Finanzhaushalt**

<sup>1</sup>Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup>Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 15. September jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

#### **Art. 34. Finanzierung der Betriebskosten**

*a) Kläranlage inkl. aller dazu notwendigen Anlagen zur Klärschlammbehandlung, sowie der Regenbecken und Regenüberläufe*

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden nach Massgabe der verrechneten Kubikmeter Abwasser von den Verbandsgemeinden getragen.

*b) Verbandskanäle*

Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden gemäss den Nutzungsverhältnissen von den Verbandsgemeinden getragen.

#### **Art. 35. Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup>Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup>Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

#### **Art. 36. Beteiligungsverhältnis**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 eingebrachten Werte beteiligt.

<sup>2</sup>Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Eintritt oder Austritt von Gemeinden.

#### **Art. 37. Eigentum**

Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

#### **Art. 38. Haftung**

<sup>1</sup>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup>Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

### **5. Aufsicht und Rechtsschutz**

#### **Art. 39. Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

## **Art. 40. Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup>Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

<sup>3</sup>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 41. Austritt**

<sup>1</sup>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

<sup>2</sup>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

<sup>3</sup>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 42. Auflösung**

<sup>1</sup>Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup>Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

## **7. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 43. Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup>Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup>Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

#### Art. 44. Umwandlung der Investitionsbeiträge

<sup>1</sup>Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup>Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup>Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.


<sup>4</sup>Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

#### Art. 45. Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup>Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 29. Oktober 2008 aufgehoben.

Vom Regierungsrat am 25. APR. 2018  
mit Beschluss Nr. 336  KA genehmigt



Die Staatsschreiberin

*K. Aue*

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden**

Genehmigt von den Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung:

Benken, 4. Dezember 2017

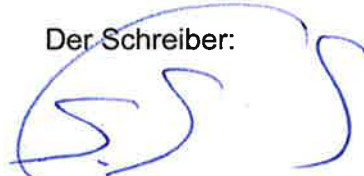
**GEMEINDEVERSAMMLUNG BENKEN**

Die Präsidentin:



Beatrice Salce

Der Schreiber:



Sandro Stoll

Kleinandelfingen, 29. November 2017

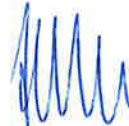
**GEMEINDEVERSAMMLUNG KLEINANDELFINGEN**

Der Präsident:



Peter Stoll

Der Schreiber:



Jost Meier

Marthalen, 30. November 2017

**GEMEINDEVERSAMMLUNG MARTHALEN**

Die Präsidentin:



Barbara Nägeli

Der Schreiber:



Beat Metzger

Trüllikon, 7. Dezember 2017

**GEMEINDEVERSAMMLUNG TRÜLLIKON**

Der Präsident:



Thomas Gmür

Der Schreiber a.i.:



Walter Suter

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr.                      vom